

Federführung: Bauamt	Datum: 31.03.2021
Sachbearbeiter: Tobias Adolph	AZ: 632.21:Bauanträge im Jahr 2021/Bautagebuch-

Beratungsfolge	Termin		
Ausschuss für Umwelt und Technik	11.05.2021	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Einvernehmen zu Bauanträgen
- **Aufstellung eines 8 m hohen Fahnenmasts**
- **Mathilde-Planck-Straße 27 (Flst. Nr. 250/4)**

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Mathilde-Planck-Str. 27 einen Fahnenmast zu errichten. Dieser soll in der nicht überbaubaren, nordwestlichen Grundstücksfläche, in 1,70 m Entfernung zur Straßenkurve errichtet werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Südlich der Falkenstraße, Teil II“, rechtskräftig seit 1996. Nebenanlagen sind hier nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Fahnenmast aus Holz soll mit einer Gesamthöhe von 8 m auf einer Stahlhalterung mit Betonfundament (0,50 m x 0,50 m x 0,80 m) aufgestellt werden. Die Halterung wird so montiert, dass ein Umlegen des Masts nach Süden hin möglich ist.

Mit einer Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist aufgrund der Straßenbreite von 6 m (z. B. Verschattung) und des verwendeten Materials (Abschirmung elektromagnetischer Wellen, Anschlaggeräusche etc.) nicht zu rechnen. Nachbareinwendungen gingen nicht ein.

Aufgrund der geringen Entfernung von 1,70 m zur Straße ist jedoch auch bei Beflaggung stets das Lichtraumprofil zu wahren. Die Fahne darf also unabhängig von der Windrichtung nicht in den Luftraum bis 4,50 m oberhalb der Fahrbahn eindringen. Generell sind stets Standsicherheit (§ 13 LBO) und Verkehrssicherheit (§ 16 LBO) zu gewährleisten. Negative Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs sind in diesem Bereich, auch aufgrund der Höhe des Masts, nicht zu erwarten. Entsprechende Auflagen sind gemeinsam mit der Entscheidung der Baurechtsbehörde zu erlassen.

Unter diesen Bedingungen kann sich die Verwaltung eine Befreiung **in diesem konkreten Einzelfall** grundsätzlich vorstellen. Zu bedenken ist allerdings, dass Fahnenmasten keine für ein allgemeines Wohngebiet typische Nebenanlagen darstellen, ein *einzelner* Mast wiederum der Eigenart dieses Baugebiets auch nicht widerspricht.

Die Verwaltung spricht sich deshalb dafür aus, das Einvernehmen zur Befreiung in diesem konkreten Einzelfall, allerdings unter Widerrufsvorbehalt, auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt, das Einvernehmen zu einer Befreiung nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB für die Errichtung eines Fahnenmasts in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zu erteilen. Die Befreiung soll widerruflich erteilt werden.

Finanzierung:

-

Letzte Beratung:

AUT 28.02.2000 (Befreiungen im Zuge des Kenntnissgabeverfahrens für das Wohngebäude)

AUT 04.04.2000 (weitere Befreiungen zur Dachziegelfarbe und Traufhöhe)

Anlagenverzeichnis:

Lageplan